

Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

**Kommentar
zur Laufbahnverordnung (LVO NRW)
nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften
für einzelne Beamtengruppen**

von

Heinz D. Tadday

Dr. Ronald Rescher

aktuell bearbeitet von

Dr. Ronald Rescher
im Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Till Immich
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

und

Dr. Kolja Naumann
Richter am Bundesverwaltungsgericht

 **VERLAG
RECKINGER**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

Einführung¹⁾

Teil A Texte

Laufbahnverordnung (LVO) in der geltenden Fassung

Teil B Kommentar

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO)²⁾

Abschnitt 1

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 1 a. F. Geltungsbereich
- § 2 a. F. Grundsatz (*Immich*)
- § 3 a. F. Zuständigkeiten für Entscheidungen
- § 4 Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb (*Naumann*)
- § 5 a. F. Probezeit
- § 6 a. F. Nachteilsausgleich
- § 7 Beförderung, Erprobungszeit (*Immich*)
- § 8 Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten (*Naumann*)
- § 9 a. F. Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen (*Immich*)

1) Die Einführung wird bearbeitet durch Prof. Dr. Till Immich.

2) Die Änderungen durch die Neufassung vom 7. Juni 2025 (GV. NRW. S. 464) werden sukzessive in die Kommentierung eingearbeitet. Noch nicht überarbeitete Paragraphen haben den Zusatz „a. F.“.

- § 10 a. F. Dienstzeit
- § 11 a. F. Laufbahnwechsel
- § 12 a. F. Einstellung früherer Beamtinnen oder Beamter und Einstellung von Beamtinnen oder Beamten anderer Dienstherrn
- § 13 a. F. Erleichterung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (*Naumann*)
- § 14 a. F. Ausnahmen

Unterabschnitt 2 Zugang zu den Laufbahnen

- § 15 a. F. Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
- § 16 a. F. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, Anforderungen und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

Abschnitt 2 Berufliche Entwicklung

- § 17 a. F. Fortbildung und Personalentwicklung

Unterabschnitt 1 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 1

- § 18 a. F. Beförderungsvoraussetzungen

Unterabschnitt 2 Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2

- § 19 a. F. Grundsätzliche Regelungen
- § 20 a. F. Ausbildungsaufstieg
- § 21 a. F. Qualifizierungsaufstieg
- § 22 a. F. Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche
- § 23 a. F. Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

Unterabschnitt 3 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

Vorbemerkungen zu den §§ 24 bis 28 (*Immich*)

- § 24 Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen (*Immich*)
- § 25 Modulare Qualifizierung (*Immich*)
- § 26 Masterstudium (*Immich*)
- § 27 Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung (*Immich*)

- § 28 Berufliche Entwicklung in leitenden Funktionen an obersten Landesbehörden (*Immich*)

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für Lehrkräfte an Schulen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen

- § 29 (*zurzeit nicht besetzt*)

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 30 a. F. Allgemeines
§ 31 a. F. Befähigung (*Naumann*)
§ 32 a. F. Probezeit
§ 33 a. F. Laufbahnwechsel (*Naumann*)
§ 34 a. F. Zugang zu Leitungsämtern und Ämtern mit besonderen Funktionen
§ 35 a. F. Befähigung für den Schulaufsichtsdienst und für Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben (*Naumann*)

Unterabschnitt 2 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

- § 36 a. F. Befähigung für Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (*Naumann*)
§ 37 a. F. Befähigung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen
§ 38 a. F. Befähigung für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer (*Naumann*)
§ 39 a. F. Beförderung von Technischen Lehrerinnen oder Technischen Lehrern (*Naumann*)
§ 40 a. F. Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung (*Naumann*)

Unterabschnitt 3 Lehrkräfte an Förderschulen

- § 41 a. F. Befähigung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (*Naumann*)

Unterabschnitt 4

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen

- § 42 a. F. Befähigung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer als Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 43 a. F. Beförderung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern
- § 44 a. F. Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte
- § 45 a. F. Befähigung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule
- § 46 a. F. Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte im Hochschuldienst

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

- § 47 a. F. Ausbildung und Prüfung
- § 48 a. F. Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben
- § 49 a. F. Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Studieninstituten für kommunale Verwaltung

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter

- § 50 a. F. Aufstiegs- und Beförderungsregelungen für Beamtinnen und Beamte der Landtagsverwaltung, des Geschäftsbereichs des Landesrechnungshofs sowie der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (*Naumann*)
- § 51 a. F. Richterinnen und Richter
- § 52 a. F. Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministeriums (*Naumann*)

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 a. F. Vor dem 1. April 2009 außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Befähigungen (*Naumann*)
- § 54 a. F. Früher erworbene Befähigungen

- § 55 a. F. Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtung, besondere Anforderungen an die Ausbildung, Regelungen zur hauptberuflichen Tätigkeit
- § 56 a. F. Inkrafttreten, Außerkrafttreten (*Naumann*)

Teil C 1

Beamtengesetz für das Land NRW

Beamtenstatusgesetz

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 14. Juni 2016	1
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) vom 17. Juni 2008	61

Teil C 2

Beamtenrechtliche Vorschriften

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 2023 betr. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (Richtlinie SGB IX)	1
Runderlass des Ministeriums des Innern vom 26. August 2025 betr. Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der beamteten Personen des Ministeriums des Innern und dessen Geschäftsbereich (Beurteilungsrichtlinie)	29
Bekanntmachung zum Europa- und Internationalen Personalentwicklungskonzept (EURI-PEK) vom 24. Mai 2011	65
Vertretungserlass NRW vom 18. August 2023	69

Teil C 3

Laufbahnrechtliche Vorschriften für einzelne Laufbahnen

Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LVOPol) vom 4. Juni 2021	1
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 15. März 2017	15

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) vom 12. Mai 2009.....	25
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) vom 29. Oktober 1996	31
Deutsches Richtergesetz (DRiG) vom 19. April 1972 (<i>Auszug</i>)	37
Richter- und Staatsanwaltegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRiStaG) vom 8. Dezember 2015 (<i>Auszug</i>)	45
Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungs- dienst (JAG NRW) vom 11. März 2003 (<i>Auszug</i>)	47
Rechtspflegergesetz (RPflG) vom 14. April 2013 (<i>Auszug</i>)	53
Verordnung über die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegs- amtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie über die Ausbil- dung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (RpflAO) vom 8. Oktober 2018.....	55
Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Forstdienstes (FDAG NRW) vom 19. März 1985.....	57
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD) vom 5. September 1996	62/1
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPHöhFD) vom 5. September 1996	62/13
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Laufbahnprüfungen für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vor den Prüfungsausschüssen für die Lauf- bahn agrar- und umweltbezogene Dienste, Laufbahngruppe 2, 2. Ein- stiegsamt des Landes Niedersachsen vom 2. Juni 2010	62/23
Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Lauf- bahnbefähigung vom 5. November 2015	63
Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. Au- gust 2015 betr. Übertragung der Zuständigkeit zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für den feuerwehrtechni- schen Dienst	72/3
Verordnung über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung in- nerhalb der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (QualiVO LG2 allg Verw) vom 4. Novem- ber 2014.....	73

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2014.....	81
Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987.....	85
Verordnung über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung innerhalb der Laufbahngruppe 2 in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (QualiVO LG 2 StVerw) vom 11. März 2015 ...	95
Verordnung über den Aufstieg durch Qualifizierung in die Laufbahnen der höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. August 2015	99
Verordnung über die berufliche Entwicklung durch modulare Qualifizierung innerhalb der Laufbahngruppe 2 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (QualiVO Justiz) vom 19. August 2015.....	121
Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VOQualiA StAV) vom 6. Mai 2022.....	125
Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (QualiVO allg Verw) vom 19. Juni 2023	135

Teil C 4 Sondergesetzliche Laufbahnvorschriften

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG) vom 16. Juli 2009 (<i>Auszug</i>)	1
Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG) vom 17. Mai 2005 (<i>Auszug</i>).....	5
Abgeordnetengesetz des Landes NRW (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (<i>Auszug</i>).....	7

Teil C 5
Übersicht über Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
weitere Vorschriften

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP1.2) vom 19. August 2011	1
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP2.1) vom 5. August 2008	21
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des technischen Verwaltungsinformatikdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP VIT) vom 9. April 2020	31
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen mit abgeschlossenem Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften (VAPhD) vom 6. Mai 1995	57
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2) vom 14. September 2020	66/3
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (VAPV 2.1) vom 18. Mai 2021	68/1
Runderlass des MIK und MKULNV vom 5. September 2011 betr. Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.	68/13
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (VAPV 2.2) vom 4. März 2022	68/15

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VOAP 1.2 StAV) vom 21. April 2011.....	75
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-baut.D-Gem) vom 22. Februar 1987	86/1
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachrichtung Landespflege (VAP L 2.2) vom 21. Januar 2019.....	86/13
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des umwelttechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP U 2.1) vom 6. März 2019	86/29
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 allgVerw-Gem) vom 9. September 2014	87
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (APOaVollzD) vom 4. Juni 2013.....	101
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (APOWD) vom 4. Juni 2013	115
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen (APO JFW NRW) vom 12. September 2005	120/1
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO VVD 2.1) vom 4. März 2024	120/27
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen (APO JFW NRW) vom 26. Juni 2019.....	120/47

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (StufAVO-Feu NRW) vom 15. März 2017	121
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vom 5. November 2015	129
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) vom 25. November 2013	141
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021	149
Verordnung zur Gewährleistung der Ausbildungen im feuerwehrtechnischen Dienst (AusGVO-Feu) vom 31. März 2020	163
Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPPol II Bachelor) vom 12. Mai 2022	167
Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPPol II) vom 14. August 2001	175
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) vom 10. Oktober 2006	195
Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21. August 2025 betr. Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes (Fachpraxiserlass).	207
Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24. März 2020 betr. Richtlinien über die Förderphase im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (Förderrichtlinie Ratsbewerber)	213

Inhaltsverzeichnis

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 2021 betr. Richtlinie über die Einführungsphase für den Direkteinstieg in den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (Richtlinie Direkteinstieg).....	225
--	-----

Teil C 6 Landespersonalausschuss

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018	1
--	---

Stichwortverzeichnis

§ 7 Beförderung, Erprobungszeit

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter einer Laufbahn, die im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind. Abweichungen bestimmt

1. bei Beamtinnen und Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien und
2. bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, bei Lehrkräften außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Ob ein Amt der Besoldungsordnung B regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die in Satz 3 genannten Behörden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit sowie
2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht zu durchlaufen war.

Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.

(2a) Eine Beförderung ist außerdem nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn,

1. es liegen besondere Leistungen vor,
2. für die Stelle besteht ein besonderer Bewerbermangel oder
3. die regelmäßige Probezeit wurde eingehalten oder die Unterschreitung beruht auf einer Anrechnung von Zeiten oder einer durch die Laufbahnverordnungen nicht nur im Einzelfall zulässigen Kürzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2a ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 6 zulässig.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eigenschaft für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaberrinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind. Dies gilt auch nicht für Fälle des

Aufstiegs oder für Fälle der §§ 18 und 25 bis 27. Wird die Beamtin oder der Beamte auf einem Dienstposten, der seiner Wertigkeit nach mindestens zwei Statusämtern zugeordnet ist (gebündelter Dienstposten), verwendet, ist eine Erprobung nicht erforderlich für eine Beförderung in die höheren der diesem Dienstposten zugeordneten Statusämter. Die Erprobungszeit dauert in

1. der Laufbahngruppe 1 drei Monate,
2. der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt jeweils sechs Monate und
3. der Laufbahngruppe 2 ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 jeweils neun Monate

und kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zu ihrer doppelten Dauer verlängert werden. Sie wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

Erläuterungen

I.	Einführung	Rn. 1
II.	Regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Abs. 1)	Rn. 3
	1. Verbot der Sprungbeförderung	Rn. 3
	2. Besoldungsgruppe A	Rn. 9
	3. Besoldungsgruppe B	
III.	Beförderungsverbote (Abs. 2) und Ausnahmen (Abs. 2a)	Rn. 11
	1. Beförderungsverbot während der Probezeit	Rn. 12
	2. Allgemeines Beförderungsverbot (Sperrjahr)	Rn. 13
	3. Ausnahmen vom Beförderungssperrjahr	Rn. 16
	4. Beförderungsverbot vor Eintritt in den Ruhestand	Rn. 27
IV.	Nachteilsausgleich (Abs. 3)	Rn. 28
V.	Erprobungszeit (Abs. 4)	Rn. 31
VI.	Weitere Beförderungsverbote	Rn. 41
	1. Aus allgemeinen Vorschriften	Rn. 41
	2. Aus beamten-, disziplinar- und haushaltsrechtlichen Vorgaben	Rn. 42

I. Einführung

Die Vorschrift beruht auf § 19 LBG, wiederholt im Wesentlichen die dort getroffenen Regelungen und trifft aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 und 6 LBG die erforderlichen ergänzenden Regelungen. Sie gilt nach § 1 LVOfEu auch für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren. Für Polizeivollzugsbeamte enthält § 8 LVOPol eine eigenständige und abschließende Regelung.

1

Bei der Einstellung früherer Beamter oder Beamter anderer Dienstherren ist § 5 Abs. 3 LVO und § 12 Abs. 1, 3 LVO zu beachten.

2

II. Regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Abs. 1)

1. Verbot der Sprungbeförderung

Absatz 1 Satz 1 wiederholt § 19 Abs. 4 LBG und schließt in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift die sog. Sprungbeförderung aus, d. h., die Beförderung unter Überspringen eines regelmäßig zu durchlaufenden Amtes. Das Verbot der Sprungbeförderung erfährt seine notwendige Ergänzung durch das Gebot der Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses im Eingangsamt (vgl. § 14 Abs. 1 LBG) und das Gebot des Verbleibens in jedem Amt für die Mindestdauer eines Jahres (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 2 LBG, § 7 Abs. 2 Nr. 2 LVO). Das Verbot der Sprungbeförderung würde ohne diese ergänzenden Vorschriften seine Bedeutung verlieren. Für Polizeivollzugsbeamte hat Abs. 1 Satz 1 seine Entsprechung in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVOPol. Das Verbot der Sprungbeförderung ist durch den verfassungsrechtlichen Gedanken geprägt, dass durch die Verbindung von Laufbahn- und Leistungsprinzip die Wahrnehmung höherer Ämter und das damit verbundene Maß an Leistung und Befähigung erst durch die Wahrnehmung von Aufgaben darunterliegender statusrechtlicher Ämter ermöglicht wird. Das Gebot des regelmäßigen Durchlaufens der Beförderungsämter ist somit als ein Qualifikationserwerb zu bewerten.

3

Die Übertragung eines höherwertigen Amtes setzt voraus, dass der Beamte den Anforderungen dieses Amtes voll entspricht. Die dabei vorzunehmende Beurteilung ist erfahrungsgemäß nur aufgrund der in dem niedrigeren Amt gezeigten Leistungen und Fähigkeiten möglich und erfordert, um eine hinreichend gesicherte Beurteilungsgrundlage zu haben, eine gewisse Mindestzeit in dem niedrigeren Amt. Nur auf diese Weise sind – später nicht mehr korrigierbare – Fehlprognosen zu vermeiden, durch die immer die Übrigen geeigneten Beamten ungerechtfertigt benachteiligt werden. Diesen Erwägungen tragen insbesondere die laufbahnrechtlichen Regelungen Rechnung, nach denen regelmäßig zu durchlaufende Ämter nicht übersprungen werden dürfen und eine Beförderung vor Ablauf dieses Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung nicht zulässig ist. Die Regelung leitet sich überdies aus dem durch Art. 33

4

Abs. 5 GG geschützten Laufbahnprinzip ab, wonach der Beamte nicht nur einen geregelten Ausbildungsgang, sondern auch weiterhin eine von allen unsachlichen Einflüssen freie regelmäßige Dienstlaufbahn zurücklegen soll. Die Vorschrift sichert ein kontinuierliches, stufenweises Fortschreiten der Beamten in ihrer Laufbahn unter Bewährung in jedem Amt der Laufbahn.

- 5 Von dem Verbot der Sprungbeförderung sind **im Einzelfall Ausnahmen** zulässig (vgl. § 14 LVO). Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle
 - bei sog. politischen Beamten (vgl. § 37 Abs. 1 LBG) die Landesregierung (vgl. § 37 Abs. 2 LBG i. V. m. § 14 LVO);
 - in allen übrigen Fällen der Landespersonalausschuss (vgl. § 19 Abs. 5 LBG i. V. m. § 14 LVO).
- 6 Eine durch Ernennung ausgesprochene Beförderung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich die Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt als Sprungbeförderung darstellt, die Mitwirkung des Landespersonalausschusses unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG, § 19 Abs. 5 LBG).
- 7 Eine Beförderung ist nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres (sog. Sperrjahr) seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist (Abs. 2 Nr. 2).
- 8 Eine Besonderheit besteht nach der Beendigung der Probezeit und der Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, da hier „ausnahmsweise“ eine Beförderung möglich ist (Abs. 2a, siehe § 7 Rn. 16 f.).

2. Besoldungsgruppe A

- 9 Ämter einer Laufbahn, die im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 642) in der jeweils geltenden Fassung unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind, müssen regelmäßig durchlaufen werden. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Laufbahngestaltung können aber nach Abs. 1 Satz 3 Abweichungen genereller Art zugelassen werden. Zuständig für die **Zulassung von Ausnahmen** sind:
 - für Beamte des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1);
 - für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, bei Lehrern außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LVO).

Für die **Laufbahn des Polizeivollzugsbeamten** sind in § 8 LVOPol generelle Abweichungen zugelassen. Die LVO und die LVOPol sind im Rahmen der Modernisierungsoffensive (LT-Drs. 18/12817, LT- Drs. 18/13895) nicht zeitgleich überarbeitet worden. So wirkt in der LVOPol das alte Recht auch nach dem Inkrafttreten der modernisierten LVO am 7. Juni 2025 fort bis entsprechende Änderungen vorgenommen werden. 10

3. Besoldungsgruppe B

Ämter, die der Besoldungsordnung B zugeordnet sind, sind grundsätzlich aus dem Kreis der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter ausgenommen (Abs. 1 Satz 4). Die in Abs. 1 Satz 3 genannten Behörden können jedoch für einzelne Laufbahnen oder Verwaltungszweige oder im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Ämter der Besoldungsordnung B nicht übersprungen werden dürfen.

III. Beförderungsverbote (Abs. 2) und Ausnahmen (Abs. 2a)

In § 7 Abs. 2 LVO sind verschiedene Fälle geregelt, in denen Beförderungsverbote bestehen oder das sog. Beförderungssperrjahr zu berücksichtigen ist. 11

1. Beförderungsverbot während der Probezeit

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 schließt eine Beförderung während der Probezeit aus. Das Verbot ist bereits in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBG enthalten. Das Verbot der Beförderung während der Probezeit rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass sich der Beamte während der Probezeit für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn, für die er die Befähigung erworben hat, bewähren soll (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 LVO). Mit dieser Zielsetzung wäre es unvereinbar, wenn man dem Beamten ein höheres Amt übertragen könnte, bevor er seine Bewährung im Eingangsamt nachgewiesen hat. 12

2. Allgemeines Beförderungsverbot (Sperrjahr)

Nach **Abs. 2 Satz 1 Nr. 2** ist eine Beförderung nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. 13

Mit dem Beförderungsverbot soll erreicht werden, dass die Eignung und die Befähigung des Beamten in dem bisherigen Amt vor der Verleihung höherer Beförderungsämter mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann und das Verbot der Sprungbeförderung nicht durch mehrmalige, ohne angemessenen zeitlichen Abstand aufeinanderfolgende Beförderungen desselben Beamten umgangen wird. Die allgemeine Mindestdienstzeit von einem Jahr zwischen zwei 14

Beförderungen ergänzt mithin die Pflicht zur Einhaltung der regelmäßigen Reihenfolge der Ämter (§ 19 Abs. 4 LBG, § 7 Abs. 1 LVO, § 8 Abs. 1 LVOPol).

- 15 Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der letzten Beförderung zu laufen, bei Beförderungen nicht etwa mit dem Zeitpunkt einer rückwirkenden Einweisung in eine Planstelle.

3. Ausnahmen vom Beförderungssperrijahr

a) Entstehungsgeschichte der Norm

- 16 Im Gesetz zur „Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen NRW – Laufbahnrecht“ war ursprünglich vorgesehen, dass das Beförderungssperrijahr nach Beendigung der Probezeit gänzlich gestrichen wird (LT-Drs. 18/12817, S. 2, 109, 119).
- 17 Auf berechtigte Kritik der Verbände bezüglich Vetterwirtschaft (siehe u. a. LT-Stellungnahmen 18/2486, S. 3 f., LT-Drs. 18/2479, S. 6 f. und APr. 18/885, S. 9 ff.) und der Opposition (siehe u. a. APr. 18/901, S. 25 f.) scheint der Gesetzgeber auf den ersten Blick eingegangen zu sein, indem er auf der „Zielgeraden“ im Gesetzgebungsverfahren (Änderungsantrag der Fraktion CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drs. 18/13895, S. 2 f.) die Regelung des § 19 Abs. 2a LBG und des entsprechenden § 7 Abs. 2a LVO eingepflegt hat. Der Wortlaut der Norm ist jedoch missverständlich und die entsprechende Gesetzesbegründung wenig ergiebig (LT-Drs. 18/13895, S. 3):

„Eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit ist grundsätzlich nicht zulässig. Von diesem Grundsatz gibt es aber drei Ausnahmen, die dem Leistungsprinzip, einem besonderen Bewerbermangel und Anrechnungs- und Kürzungskonstellationen Rechnung tragen. Die letztgenannte Ausnahme hat etwa Konstellationen einer Anrechnung von Dienstzeiten oder hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes im Blick, ebenso die in § 5 Absatz 5 LVO geregelte Konstellation eines an näher bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen geknüpften allgemeinen Kürzungstatbestandes. Die Ausnahme greift demgegenüber nicht ein im Falle einer durch die Laufbahnverordnungen nur im Einzelfall zulässigen Kürzung, etwa auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Nummer 1 LVO. Das Beförderungsverbot greift bereits dann nicht, wenn einer der genannten drei Ausnahmetatbestände eingreift. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss, dem damit eine wichtige ergänzende Kontrollfunktion bei Beförderungen kurz nach Beendigung der Probezeit zukommt.“

- 18 Auch das weitere Gesetzgebungsverfahren bringt wenig an Erkenntnis. Zum Änderungsantrag (LT-Drs. 18/13895) äußerte sich MdL Simon Rock in der zweiten Lesung zum Gesetzentwurf (Plenarprotokoll 18/94, S. 22) wie folgt:

„Trotzdem gab es in der Anhörung auch Kritik. Das wollen wir nicht verschweigen. Mehrere Sachverständige betonten beispielsweise die Bedeutung des Landespersonalausschusses und seiner Kontrollfunktion bei Beförderungen. Genau darauf reagieren

wir mit unserem Änderungsantrag. Wir definieren klare Ausnahmekriterien, wann eine Beförderung unmittelbar nach der Probezeit möglich ist und wann die Entscheidung im Einzelfall dem Landespersonalausschuss vorbehalten bleiben soll. Denn Leistung soll sich auch im öffentlichen Dienst noch stärker lohnen und in schnelleren Beförderungen niederschlagen. Genau das ermöglichen wir als Koalition. Gleichzeitig wollen wir – das will ich betonen – das von einigen Sachverständigen befürchtete Missbrauchspotenzial durch diesen klaren Kriterienkatalog vermeiden. Wir handeln an der Stelle.“

Der gewählte Begriff der „Ausnahmekriterien“ ist jedoch missverständlich, was sich auch im Wortlaut der Norm inhaltlich widerspiegelt (siehe § 7 Rn. 20 ff.).

19

b) Wortlaut und Inhalt der Norm

Das neue Laufbahnrecht ermöglicht seit dem 7. Juni 2025 ausnahmsweise eine Probezeit von drei Monaten (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LVO, LT-Drs. 18/12817, S. 49, 109, in der Begründung auf S. 121 wird darauf nicht näher eingegangen; es heißt nur „Absatz 1 Nummer 1 wird redaktionell angepasst und sprachlich neu gefasst.“). Nur in diesen Fällen schließt sich nach Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 an die Probezeit künftig noch eine Beförderungssperrjahr an. In allen anderen Fällen ist das Beförderungssperrjahr nach Beendigung der Probezeit entfallen. Unter Verkehrung des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ spiegelt der Wortlaut des Abs. 2a dem Rechtsanwender jedoch vor, dass das Beförderungssperrjahr nicht entfallen und nur ausnahmsweise zulässig ist. Richtig ist aber, dass das Beförderungssperrjahr nach der Probezeit entfallen ist (Regel) und nur ausnahmsweise in Fällen einer dreimonatigen Probezeit zur Anwendung kommt (Ausnahme). Eine weitere Erschweris für den Rechtsanwender stellt die Aufnahme zweier Rückausnahmen von der „Ausnahme“ dar. Das Beförderungsverbot greift in Fällen der dreimonatigen Probezeit (Ausnahme) nicht, wenn eine besondere Leistung vorliegt (Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 = Rückausnahme 1) oder für die Stelle ein besonderer Bewerbermangel besteht (Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 = Rückausnahme 2).¹⁾

20

Sprachlich klarer gefasst hat die Regelung des Abs. 2a damit folgende Inhalte:

21

Eine Beförderung ist zulässig vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, wenn die regelmäßige Probezeit eingehalten wurde (Nr. 3) oder die Unterschreitung auf einer allgemein zulässigen Anrechnung oder Kürzung beruht.

Nur in Fällen der darüberhinausgehenden ausnahmsweisen Unterschreitung der Probezeit (Fälle des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LVO) ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn besondere Leistungen vorliegen (Nr. 1) oder für die Stelle ein besonderer Bewerbermangel (Nr. 2) besteht. Nur wenn diese Ausnahmen nicht vorliegen

1) Siehe dazu Immich, in: Michaelis/Buchmüller/Immich/Lostermann/Masuch, Personalrecht des Öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2025, Teil II, Rdn. 203.

(Nr. 1 und Nr. 2), entscheidet der Landespersonalausschuss über eine Ausnahme vom Beförderungssperrjahr.

- 22 Aufgrund der Systematik des Laufbahnrechts ist zu beachten, dass grundsätzlich eine **Bewährung in einer Erprobungszeit** vor einer Beförderung notwendig ist, woran die Regelung des Abs. 2a nichts ändert. Das für Kommunales zuständige Ministerium hat unter Einbeziehung des für Inneres zuständigen Ministeriums den Kommunalaufsichten der Bezirksregierungen folgende Hinweise erteilt (Schreiben vom 29. August 2025 – 306-55.60.04-000001-2025-0006677):

„Es sind in der kommunalen Praxis u. a. Rückfragen dazu aufgekomen, ob eine Erprobung nach § 19 Abs. 3 LBG, § 7 Abs. 4 LVO bereits während der laufbahnrechtlichen Probezeit erfolgen kann. In dem Zusammenhang war auch ein Mitgliederbrief des Städte- und Gemeindebundes mit Hinweisen vom Juli 2025 in Bezug genommen worden. [...] Mit den nunmehr geltenden umfangreichen Ausnahmen von dem Beförderungssperrjahr nach [Abs. 2a] entfällt für die weit überwiegende Anzahl von Beamtinnen und Beamten das einjährige Beförderungsverbot nach Beendigung der Probezeit. Mit dieser Regelung, die durch einen Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist, wurde jedoch nicht die Absicht verfolgt, an dem Erfordernis der Erprobung für höher bewertete Dienstposten etwas zu verändern (vgl. LT-Drucksache 18/13895).“

- 23 Mögliche Ausnahmen werden unten unter § 7 Rn. 31 ff. ausgeführt.

c) Redaktionelle Fehler und Auswirkungen

- 24 Vom Wortlaut des Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 werden Beamte nicht erfasst, bei denen die regelmäßige Probezeit aufgrund einer **Verlängerung** (§ 5 Abs. 7 Satz 1 LVO) nicht eingehalten worden ist. Dies führt im Einzelfall nicht nur zu unbilligen Ergebnissen, sondern allgemein zu einer gänzlichen Nichtbeachtung des Leistungsprinzips. Schließlich beruht eine verlängerte Probezeit nicht in jedem Fall auf einer nicht ausreichenden Leistung. Auch Krankheitszeiten, Dienstunfälle, amtsärztliche Begutachtungen oder kurz vor Ablauf der Probezeit erhobene straf- oder disziplinarrechtlich relevante (unberechtigte) Vorwürfe können zu einer Verlängerung der Probezeit führen. Kommt es in diesen Fällen nach Feststellung der Eignung und Bewährung dann zur Lebenszeitverbeamtung, können die betroffenen Beamten nur dann befördert werden, wenn besondere Leistungen vorliegen (Nr. 1) oder für die Stelle ein besonderer Bewerbermangel (Nr. 2) besteht. Insofern kommt es auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG zu einer Ungleichbehandlung, wenn nicht betroffene Beamte bei einer Beförderung rechtfertigenden (guten oder durchschnittlichen) Leistung vom Dienstherrn befördert werden. Da der Dienstherr an den Wortlaut des Gesetzes gebunden ist, bedarf es einer redaktionellen Überarbeitung der Norm, damit unbillige Ergebnisse vermieden werden können.
- 25 Eine weitere Ungleichbehandlung ergibt sich in den Fällen, in denen nach einer Probezeit von unter einem Jahr (z. B. drei Monate) keine besondere Leistung

oder ein besonderer Bewerbermangel festgestellt werden. In diesen Fällen würde das Sperrjahr zu beachten sein. Dadurch würden betroffene Beamte erst zu einem späteren Zeitpunkt befördert werden können (z. B. nach drei Monaten Probezeit und einem Sperrjahr = ein Jahr drei Monate), als diejenigen, die sich in der einjährigen Mindestprobezeit bewährt haben. Möglicherweise hielt der Gesetzgeber diese Konstellation aber für praxisfern, weshalb diese im Normtext nicht berücksichtigt worden ist. Am Vorbild der bis zum 7. Juni 2025 geltenden Dienstzeiterfordernisse (§ 28 LVO a. F.) hätte geregelt werden können, dass hier eine zeitliche Angleichung stattfindet.

d) Kritik an Abs. 2a

Faktisch hat der Landespersonalausschuss in Nordrhein-Westfalen an Bedeutung und seine Kontrollfunktion bei Beförderungen i. S. d. Abs. 2a weitestgehend verloren und ist damit entmachtet worden. Die Regelung des § 19 Abs. 2a LBG und des § 7 Abs. 2a LVO ist in Fällen der Unterschreitung der Mindestprobezeit als Einfallstor der Ämterpatronage auszumachen. Wie z. B. nach drei Monaten die besondere Leistung überhaupt festgestellt werden kann, erschließt sich nicht und dürfte mit dem Leistungsprinzip i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG grundsätzlich nicht zu vereinbaren sein. Zudem bleibt offen, wie stellenscharf ein besonderer Bewerbermangel festzustellen ist, was sich aus der Gesetzesbegründung nicht entnehmen lässt. Ohne vorangegangene öffentliche Stellenausschreibung ist es nicht möglich, einen besonderen Bewerbermangel festzustellen. Interne Stellenausschreibungen oder „Interessenbekundungsverfahren“ dürften hierfür nicht ausreichend sein, zumal diese in der Praxis mit konstitutiven oder ähnlich klausulierten „mündlichen“ Anforderungsmerkmalen ergebnisorientiert das Bewerberfeld rechtswidrig einengen, wenn Ämterpatronage ermöglicht werden soll. Dies funktioniert in der Praxis leider zu oft mit Erfolg, da Konkurrenten erkennen, dass sie nicht gewollt sind und aus Angst vor beruflichen Nachteilen stillhalten, resignieren, demotiviert werden und/oder einen anderen Dienstherrn suchen.

26

4. Beförderungsverbot vor Eintritt in den Ruhestand

Absatz 2 Satz 2 statuiert ein eigenständiges, im LBG nicht enthaltenes Verbot der sog. Altersbeförderung. Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.

27

IV. Nachteilsausgleich (Abs. 3)

Abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2a ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleichs gem. § 6 LVO zulässig.

28

- 29 Maßgeblich für den Nachteilsausgleich sind die Regelungen des § 20 LBG und des § 6 LVO. Danach dürfen sich Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken (§ 20 Abs. 1 LBG).
- 30 § 20 Abs. 3 LBG und § 6 Abs. 1 LVO sehen die Möglichkeit einer Beförderung während der Probezeit zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen vor. Als Kompensation geben § 20 Abs. 3 LBG und § 6 Abs. 1 LVO den dienstvorgesetzten Stellen hier nun die Möglichkeit, die in Rede stehenden Beförderungen ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses durchführen zu können. Kritisch anzumerken ist, dass der Nachteilsausgleich in Fallkonstellationen, in denen es zu einer Unterbrechung der Probezeit innerhalb der ersten zwei Jahren der Probezeit kommt, zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führt. In § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO könnte dem Gesetzgeber ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein. Im Wege des Nachteilsausgleichs sind Beförderungen bereits während der Probezeit „frühestens nach zwei Jahren“ zulässig. Der Gesetzgeber hätte die Vorgabe von zwei Jahren (= Mindestprobezeit und Sperrjahr) auf ein Jahr (= Mindestprobezeit) absenken müssen, da durch Ausnahmen vom Beförderungssperrjahr eine Beförderung nach neuem Recht z. B. nach einem Jahr der Mindestprobezeit laufbahnrechtlich möglich ist.¹⁾ Daher müsste es in § 6 Abs. 1 LVO eigentlich „frühestens nach einem Jahr“ heißen, damit entsprechende Benachteiligungen ausgeschlossen werden können. Außerdem dürfte es durch den betreffend die zeitlichen Vorgaben nicht angepassten Nachteilsausgleich in bestimmten Konstellationen zu einer Verletzung des Leistungsprinzips kommen, wenn Verbeamtete von Konkurrenzen ausgeschlossen werden, in denen sie eigentlich obsiegt hätten.

V. Erprobungszeit (Abs. 4)

- 31 Das Landesbeamtengesetz gibt in § 19 Abs. 3 LBG die Ermächtigung, in der Laufbahnverordnung eine Erprobungszeit vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten von mindestens drei Monaten festzulegen. Auch die Erprobungszeit stellt die Umsetzung des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsprinzips dar. So darf der Beamte erst befördert werden, wenn er die Eignung für den höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat und diese festgestellt wurde (Abs. 4 Satz 1). Höher bewertete Dienstposten sind Dienstposten, die ihrer Wertigkeit nach einem höheren Statusamt zugeordnet sind als demjenigen, den der Dienstposteninhaber bekleidet.

1) Siehe Immich, in: Michealis/Buchmüller/Immich/Lostermann/Masuch, Personalrecht des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2025, S. 103.

Ein seiner Wertigkeit nach mindestens zwei Statusämtern zugeordneter Dienstposten (gebündelter Dienstposten) ist für einen Beamten im niedrigeren der beiden Statusämter kein höher bewerteter Dienstposten. Bei gebündelten Dienstposten kann keine Erprobung vor einer Beförderung erfolgen (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2007 – 2 A 2.06). Dies wird in Abs. 4 Satz 4 klarstellend geregelt.

32

Dennoch können darüber hinausgehend weitere Fälle erfasst sein (Schreiben des MHKBD vom 29. August 2025 – 306-55.60.04-000001-2025-0006677 – an die Bezirksregierungen):

33

„Sofern ein Probezeitbeamter bereits während der laufbahnrechtlichen Probezeit derart herausragende Leistungen zeigt, dass ihm noch vor Ablauf der Probezeit die Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens zugetraut wird und er sich je nach Laufbahngruppe in einem Zeitraum von 3 bis 9 Monaten auch erfolgreich erprobt, ist daher eine Beförderung unmittelbar mit der Lebenszeitverbeamtung möglich. Nach meinem Verständnis kann es sich hierbei allerdings eher um die Ausnahme als die Regel handeln. Denn der Probezeitbeamte ist grundsätzlich an seinem Eingangsamt zu messen. Wenn sich dieser Beamte bei einem Auswahlverfahren für einen höher bewerteten Dienstposten gegenüber Konkurrenten auf Lebenszeit durchsetzt, dann bedarf es (wie nach alter Rechtslage auch schon) einer besonders hervorgehobenen dienstlichen Beurteilung, die sich auf die Leistung im Eingangsamt bezieht.“

Eine abweichende Information wurde den Gemeinden vom Städte- und Gemeindebund (Schnellbrief Nr. 240/2025 vom 21. Juli 2025) zur Verfügung gestellt, aufgrund von Rückmeldungen jedoch zwischenzeitlich aktualisiert (Schnellbrief 343/2025 vom 16. Oktober 2025 nebst Anlage 01, Schreiben des IM NRW vom 10. Oktober 2025). Die aktuelle Information entspricht damit dem Inhalt des Schreibens des MHKBD (siehe § 7 Rn. 33).

34

In der kommunalen Praxis und in anderen Behörden dürften daher auch sog. Fehlsitzer (Probezeitbeamter „sitzt“ z. B. bereits zu Beginn der Probezeit auf einer Stelle der BesGr. A 10) entsprechend wie Fälle einer Dienstpostenbündelung zu berücksichtigen sein. Eine Beförderung ist nach Beendigung der Probezeit ohne weitere Erprobung in diesen Fällen möglich, wenn es bereits zuvor in der Probezeit zu einer Erprobung auf dem höheren Dienstposten gekommen ist. Dies scheint in vielen Kommunen die Praxis zu sein, auch wenn die dadurch begünstigten Beamten in der Probezeit darüber nicht informiert werden. Im Sinne von gerichtsfesten Beförderungskonkurrenzen sollten entsprechende Fälle ausreichend dokumentiert werden und Eingang in die Personalakten finden.

35

In analoger Anwendung des § 21 Abs. 7 Satz 3 LBG ist eine Erprobungszeit nicht abzuleisten, wenn die Beförderung lediglich darauf beruht, dass sich die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes geändert hat, somit also keine inhaltliche Änderung der (bisherigen) Funktion verbunden ist. Dies dürfte bei der reinen Änderung einer besoldungsrechtlichen Zuordnung der Fall sein, mit der keine Veränderung der Aufgabenwahrnehmung auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen verbunden ist.

36

- 37 Eine Erprobungszeit wird nicht für Beförderungen in bestimmten, in Abs. 4 Satz 2 definierten Fällen und auch nicht für Fälle des Aufstiegs oder für die Fälle der in den §§ 18, 25 bis 27 LVO geregelten beruflichen Entwicklung gefordert (Abs. 4 Satz 3). Diese zuletzt genannten Regelungen enthalten grundsätzlich eigene Vorgaben zu möglichen Erprobungen. Im Rahmen des § 26 LVO ist außerdem ein Dienstzeiterfordernis zu berücksichtigen (siehe § 26 LVO, Voraussetzungen der beruflichen Entwicklung durch Masterstudium [Abs. 1]).
- 38 Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Abs. 4 LVO (Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen bei z. B. freigestellten Personalratsmitgliedern) bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 7 LVO bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit (von 10 auf bis zu 20 Monate) verlängert werden.
- 39 Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wurde im Sinne des Benachteiligungsverbotes (§ 69 LBG) geregelt (LT-Drs. 18/12817, S. 123), dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird (hälfte und überhälfte Teilzeit). Auch solche Zeiten zählen, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht (unterhälfte Teilzeit). Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Abs. 1 LBG und dem § 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.
- 40 Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen. Diese Rechtsfolge steht nicht im Ermessen des Dienstherrn.

VI. Weitere Beförderungsverbote

1. Aus allgemeinen Vorschriften

- 41 Neben den sich aus § 7 Abs. 2 LVO nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 LBG ergebenden allgemeinen laufbahnrechtlichen Beförderungsbeschränkungen sind besondere laufbahnrechtliche Beförderungsbeschränkungen für die Verleihung bestimmter Beförderungsämters zu beachten. Dienstzeiterfordernisse sind im Rahmen der Modernisierungsinitiative Laufbahnrecht seit dem 7. Juni 2025 jedoch weitestgehend entfallen (siehe z. B. Vorbemerkungen §§ 24 bis 28).

2. Aus beamten-, disziplinar- und haushaltsrechtlichen Vorgaben

§ 7 LVO und § 8 LVOPol lassen Beförderungsverbote unberührt, die sich aus (speziellen) beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben ergeben:

42

a) Beamtenrechtliche Beförderungsverbote

Nach § 18 LBG darf ein Beamter, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag NRW oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ruhen, nicht befördert werden, wenn er sein Mandat niederlegt und er sich anschließend erneut um ein Mandat bewirbt. Die Vorschrift ergänzt die Abgeordnetengesetze und setzt einer Umgehung der Inkompatibilität in § 5 AbgG (Bund) und § 23 AbgG NRW durch Mandatsniederlegung und gleichzeitiger Wiederbewerbung um ein Mandat eine gesetzliche Schranke. Die Regelung verhindert, dass z. B. ein beamteter Abgeordneter, der auf der Liste für die nächste Wahl „sicher“ platziert ist, auf sein Mandat verzichtet, um für einige Wochen Dienst zu tun und in dieser Zeit befördert zu werden. Ausnahmen von dem Beförderungsverbot sind unzulässig.

43

b) Disziplinarrechtliche Beförderungsverbote

Das Landesdisziplingesetz (LDG) legt für alle Dienstherren im Geltungsbereich des LBG die folgenden Beförderungsbeschränkungen fest:

44

- Ein Beamter darf während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nicht befördert werden (vgl. § 8 Abs. 4 LDG). Er darf während dieses Zeitraums auch von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des LBG nicht in einem Amt mit höherem als dem bisherigen Endgrundgehalt eingestellt oder in ein solches Amt befördert werden (vgl. § 8 Abs. 5 LDG).
- Ein Beamter darf im Fall der Versetzung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Zurückstufung) nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wieder befördert werden (§ 9 Abs. 3 LDG). Während dieses Zeitraums darf er auch von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des LBG nicht in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem in dem Urteil bezeichneten Amt eingestellt werden (vgl. § 9 Abs. 4 LDG).

Ausnahmen von dem disziplinarrechtlichen Beförderungsverbot kann nur der Landespersonalausschuss zulassen. Ausnahmen von § 9 LDG werden insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich der Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, verzögert hat.

45

- 46 Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung der Verleihung eines Beförderungsamtes nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 LDG).

c) Haushaltsrechtliche Vorgaben

- 47 Es sind bei Einstellungen und Beförderungen haushaltsrechtliche Vorgaben zu beachten. Nach z. B. § 17 Abs. 5 LHO dürfen Planstellen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.
- 48 Insbesondere Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorgaben können die Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB begründen. Eine Stellenbesetzung trotz fehlenden Personalbedarfs kann als verbreitete Form von Ämterpatronage strafbar sein. Dabei erfolgt eine Stellenbesetzung z. B. unter Missachtung des vorhandenen Stellenplans, gesetzlich festgelegter Stellenobergrenzen, Vorgaben zu Stellenkürzungen oder entgegen bestehender „kw“- oder „ku“-Vermerke.¹⁾
- 49 Durch die Einstellung von nicht qualifizierten Personen auf haushaltsrechtlich gar nicht vorhandene und sachlich überflüssige Stellen entsteht unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung der Personen ein Schaden in Höhe der gezahlten Bruttovergütungen (siehe BGH, Urteil vom 26. April 2006 – 2 StR 515/05 – juris, Rdn. 16).

1) Siehe vertiefend Schmidt, wistra 2021, 377 – 384; siehe auch Vetter, NVwZ 2020, 1089 – 1091.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben vor dem Bindestrich verweisen auf den Teil, die Zahlen nach dem Bindestrich geben die Seitenzahl im jeweiligen Teil an. Die gefetteten Zahlen hinter dem Buchstaben B vor dem Bindestrich bezeichnen den jeweiligen Paragraphen im Teil B.

A

Akademischer Rat B 45 – 2, 4

- Befähigung B 45 – 4
- Befähigungsanforderungen B 45 – 5

Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Dienstrechtsreform Einf. – 5

allgemeine

Beförderungsvoraussetzungen

- berufliche Entwicklung B 24 – 2

Ämterpatronage B 2 – 11, 31, B 7 – 9, B Vorb. §§ 24–28 – 6

Ämterstabilität B 2 – 17

amtsangemessene Beschäftigung B 2 – 33

andere Bewerber

- laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb B 4 – 4

Anforderungsprofil B 2 – 26

Angestellte B 2 – 29

Arbeitszeugnis B 2 – 30

Aufstieg

- fachgesetzliche Rechtsvorschriften B 19 – 1
- in bestimmte Aufgabenbereiche, Voraussetzungen B 22 – 2
- Maßstab/Eignung für Laufbahnaufstieg B 19 – 1

Aufstieg durch Spezialisierung

- Kostenübernahme B 23 – 3
- Laufbahn besonderer Fachrichtung B 23 – 2

Ausbildungsaufstieg

- Dienstzeit, Verkürzung B 20 – 4
- Leistungsprinzip B 20 – 2
- Normentwicklung B 20 – 2
- Qualifizierung, prüfungsgebunden B 20 – 5
- Qualifizierung, Zeitraum B 20 – 5
- Voraussetzungen B 20 – 3

Ausnahmen, Zulassung von

- Beförderung vor Eintritt in den Ruhestand B 14 – 5
- Dauer der Probezeit B 14 – 3
- Entscheidungskriterien B 14 – 2
- Landespersonalausschuss B 14 – 5
- Promotionserfordernis B 14 – 5
- Schulaufsichtsdienst B 14 – 5
- Tätigkeitserfordernis nach § 29 Abs. 2 B 14 – 5
- Zuständigkeiten B 14 – 5

Auswahlverfahren B 2 – 1

- Abbruch B 2 – 25
- Auswahlinstrument B 2 – 22
- Auswahlkommission B 2 – 23
- Auswahlmaßstab B 2 – 4
- ergänzende Auswahlmethoden B 2 – 20

B

Beamte der Gemeinde und Gemeindeverbände

- Ausbildung und Prüfung B 47 – 1

Beamtenrechtsänderungsgesetz 1933 und Laufbahnrecht Einf. – 15

Befähigung B 2 – 8, B 4 – 1

- andere Bewerber B 4 – 4
- Laufbahnbewerber B 4 – 2

Beförderung

- berufliche Entwicklung B 24 – 2
- Erprobungszeit B 7 – 10
- Nachteilsausgleich B 7 – 9
- regelmäßig zu durchlaufende Ämter B 7 – 3, 4
- Ruhestand B 7 – 9
- Sperrjahr B 7 – 5
- Sperrjahr, Ausnahmen B 7 – 6
- während der Probezeit B 7 – 5
- weitere Verbote B 7 – 12

Beförderungsverbote B 7 – 5

Benachteiligungsverbot B 9 – 8

berufliche Entwicklung

- allgemeine
Beförderungsvoraussetzungen B 24 – 2
- Allgemeines B Vorb. §§ 24-28 – 1
- Auswahlverfahren B Vorb. §§ 24-28 – 2
- Konkurrenzen B Vorb. §§ 24-28 – 2

Berufliche Entwicklung in leitenden

Funktionen an obersten

Landesbehörden

- Allgemeines B 28 – 2
- gleichwertige Tätigkeiten B 28 – 5
- Voraussetzungen B 28 – 3

Berufsbeamtentum

- hergebrachte Grundsätze des ~s B 2 – 3

Bestenauslese B 2 – 2

Bestenauswahl

- Prinzip der ~ B 2 – 2

Beurteilung B 2 – 20

Beurteilungsspielraum B 2 – 9

Beurteilungssystem B 2 – 28

**Bundesbank, Laufbahnvorschriften für
Beamte der Einf. – 18**

**Bundeswehr, Laufbahnvorschriften für
Soldaten Einf. – 18**

D

Dienstalter B 2 – 9

dienstliche Beurteilung

- Abfallen nach der Beförderung B 8 – 23
- Anforderungsprofile B 8 – 29
- Anlassbeurteilung B 8 – 13
- Artikel 33 Abs. 2 GG B 8 – 2/1
- Ausschärfung B 8 – 34
- Auswahlgespräch B 8 – 34
- Auswahlverfahren B 8 – 29
- Bestandteil der Personalakte B 8 – 25
- Bestenauslese B 8 – 2/1
- Beurteilungen in unterschiedlichen
Statusämtern B 8 – 38
- Beurteilungsbeitrag B 8 – 6
- Beurteilungsbesprechung B 8 – 24/1
- Beurteilungsverfahren B 8 – 24
- Eignung, Befähigung und fachliche
Leistung B 8 – 3, 9
- Erkenntnis- und Tatsachengrundlagen
B 8 – 8
- Gesamturteil B 8 – 15
- Leistungsprinzip B 8 – 2/1
- Maßstab B 8 – 22
- Nachzeichnung B 9 – 2, 5
- Quote B 8 – 20
- Regelbeurteilung B 8 – 11
- Regelbeurteilung, Zeitabstände B 8 – 13
- Sinn und Zweck B 8 – 6
- Verwaltungsakt B 8 – 25
- Zeitpunkte B 8 – 10
- Zuständigkeit B 8 – 4

Dienstrechtsreform und Laufbahnrecht

Einf. – 5

Dienstzeit

- anzurechnende Zeiten B 10 – 4
- Bedeutung B 10 – 2
- Berechnung bei beruflicher
Entwicklung innerhalb der
Laufbahngruppe B 10 – 3
- besondere gesetzliche Regelungen
B 10 – 5
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge
B 10 – 4
- unterhältige Teilzeitbeschäftigung
B 10 – 4

Dienstzeiterfordernis B 24 – 3

- entfallene Regelungen
B Vorb. §§ 24-28 – 6

Dokumentation B 2 – 24

- Stellenausschreibung B 2 – 24

E

Eignung B 2 – 6

- charakterlich B 2 – 7
- geistig B 2 – 7
- gesundheitlich B 2 – 7

Einstellung

- Beamte anderer Dienstherrn B 12 – 2
- Beamte auf Zeit B 12 – 2
- Beförderungsamts B 12 – 3
- frühere Beamte B 12 – 2
- Voraussetzung B 12 – 1
- Wahlbeamte B 12 – 2, 3, B 2 – 13

**endgültiges Nichtbestehen der
Laufbahnprüfung, Rechtsfolgen
B 15 – 1**

Ernennung

- rechtsschutzvereitelnde B 2 – 26

Erprobung B 9 – 10

F

fachliche Leistung B 2 – 9

Feuerwehrbeamte

- Entwicklung des Laufbahnrechts
Einf. – 30/2
- Laufbahnvorschriften Einf. – 30/2,
C 3 – 15, 72/3

feuerwehrtechnischer Dienst

- Laufbahnvorschriften C 3 – 15, 72/3

Fortbildung

- Aufgabe B 17 – 4
- Begriff B 17 – 2/1
- Definition des BVerwG B 17 – 3
- Fortbildungseinrichtungen B 17 – 10

- Fürsorgepflicht des Dienstherrn
B 17 – 9
- Inhalt B 17 – 6
- Nebentätigkeit in der Fortbildung
B 17 – 13
- Personalrat B 17 – 3, 13
- Ziele B 17 – 2

Frauenförderung B 2 – 4, 12

freiheitliche demokratische

Grundordnung B 2 – 4

funktionsbezogene Bewertung

- allgemeine Grundsätze Einf. – 19

G

Geltungsbereich B 1 – 1

- Beamte des feuerwehrtechnischen
Dienstes B 1 – 9
- der LVO B 1 – 5
- Ermächtigungsgrundlagen B 1 – 1
- Polizeivollzugsbeamte B 1 – 9
- Sondervorschriften B 1 – 10
- sonstige Gesetze B 1 – 12
- vom ~ der LVO ausgenommene
Beamtengruppen B 1 – 7

Gleichbehandlung B 2 – 22

Gleichheitssatz B 2 – 21

Gleichstellungsbeauftragte B 9 – 11

Grundsatz B 2 – 1

- Allgemeines B 2 – 1
- Auswahlmaßstab B 2 – 4
- Dienstalster B 2 – 9
- Einstellung und Beförderung B 2 – 13
- ergänzende Auswahlmethoden B 2 – 20
- Stellenausschreibung B 2 – 10

H

Hilfsmittelkriterium B 2 – 10, 20

K

Karrierewege B Vorb. §§ 24-28 – 5

Konkurrentenmitteilung B 2 – 17,
B Vorb. §§ 24-28 – 7

Kürzung

- des Vorbereitungsdienstes B 15 – 1

L

Länder, Laufbahnrecht der Einf. – 20

**Landesbeamtengesetz und
Laufbahnrecht** Einf. – 23

Landespersonalausschuss B 14 – 5

- Beschlüsse B 14 – 6
- Entmachtung B 7 – 9
- Feststellung der Befähigung für andere Bewerber B 4 – 5

Laufbahnbefähigung

- andere Bewerber B 4 – 4
- Laufbahnbewerber B 4 – 2

Laufbahnbewerber

- als Regeltyp des Beamten Einf. – 2
- Befähigungserwerb B 4 – 2

Laufbahnen besonderer Fachrichtung

- Anlage 2 B 16 – 3
- Art und Anzahl B 16 – 2
- besondere Anforderungen B 16 – 5
- hauptberufliche Tätigkeit B 4 – 3
- Studienbereichsschwerpunkte B 16 – 3
- Vorteile der Großlaufbahnen B 16 – 4

**Laufbahngruppe 1, berufliche
Entwicklung innerhalb der**

- Beförderungsvoraussetzungen B 18 – 3
- Qualifizierung, berufsbegleitend B 18 – 4
- Qualifizierungsbegriff B 18 – 3

**Laufbahngruppe 2, berufliche
Entwicklung innerhalb der**

- Beförderungsvoraussetzungen, allgemein B 24 – 1
- Masterstudium B 26 – 1

- Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung B 27 – 1
- Qualifizierung, modular B 25 – 1

Laufbahnprinzip

- Bedeutung und Zweck Einf. – 1, 3

Laufbahnrecht

- Bedeutung und Zweck Einf. – 1
- des Bundes und der Länder Einf. – 17
- Geschichte Einf. – 7
- und hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Einf. – 1
- Weiterentwicklung (Reform) Einf. – 5

Laufbahnwechsel

- Aufstieg B 11 – 6
- Befähigungsgrundsatz B 11 – 3
- Erprobungszeit B 11 – 6
- inhaltliche Anforderungen B 11 – 4
- Lehrer, Dienstzeit B 33 – 3
- Lehrer, mehrere Laufbahnbefähigungen B 33 – 2
- Lehrer, Verleihung des neuen Amtes B 33 – 4
- Zuständigkeit B 11 – 6

Lebenszeitprinzip B 2 – 32

Lehrer

- Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben B 35 – 5
- Befähigung B 31 – 1
- Beförderungsämtler B 31 – 15, B 34 – 6
- Berufskolleg, Befähigung B 40 – 3
- Erwerb der Befähigung B 31 – 15
- Fachlehrer an berufsbildenden Schulen, Anforderungen B 37 – 2
- Fachlehrer, Beförderung B 43 – 1
- Förderschulen, Befähigung B 41 – 3
- keine Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahngruppe B 32 – 2
- Laufbahnen B 31 – 6
- Laufbahnwechsel B 33 – 1
- Lehrerausbildungsgesetz B 31 – 2, B 33 – 2
- Leiter/Seminarleiter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung B 34 – 2
- Probezeit in Lehrerlaufbahnen B 32 – 1
- Probezeit, Verkürzung B 32 – 2

- Regel- und Mindestprobezeit B 32 – 2
- Schulaufsichtsdienst B 35 – 2
- Studienräte im Hochschuldienst, Befähigung B 46 – 1
- Studienräte, Befähigung B 44 – 1
- technische Lehrer, Befähigung B 38 – 2
- technische Lehrer, Beförderung B 39 – 1
- Werkstattlehrer, Befähigung B 36 – 2
- Zugang zu Leitungsämtern und Ämtern mit besonderen Funktionen B 34 – 2
- Zugang zu Leitungsämtern und Ämtern mit besonderen Funktionen, Voraussetzungen B 34 – 4

Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen B 30 – 4

- Fachlehrer an Fachhochschulen, Befähigungsanforderungen B 42 – 2

Leistungsgrundsatz B 2 – 4

Leistungsprinzip B 2 – 2

- Anwendung B 2 – 4

Leistungsvergleich B 2 – 13

M

Masterstudium B 26 – 1

- Anforderungen B 26 – 4
- Auswahlentscheidung B 26 – 5
- eigeninitiativ absolviertes Studium B 26 – 4
- Freistellung B 26 – 5
- Kostenübernahmen B 26 – 5
- Voraussetzungen B 26 – 3

Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung B 27 – 1

- Auswahlentscheidung B 27 – 5
- Freistellung B 27 – 6
- Geeignetheit des Studiums B 27 – 4
- Kostenübernahme B 27 – 6
- Organisationsermessen B 27 – 5
- Voraussetzungen B 27 – 3

Mindestprobezeit B 5 – 1

Modernisierung Einf. – 34

- Auswirkungen B **Vorb. §§ 24–28** – 4
- Auswirkungen, personalwirtschaftliche B 24 – 3
- Modernisierungsoffensive B 7 – 5, B **Vorb. §§ 24–28** – 6
- Überblick Neuerungen Einf. – 35

Modernisierungsoffensive B 28 – 2

N

Nachteilsausgleich B 6 – 1

- Ausgleich von beruflichen Verzögerungen B 6 – 3
- Pflege von Angehörigen B 6 – 3
- Vorbereitungsdienst B 6 – 2

Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen

- Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen B 9 – 9
- Gründe für ~ B 9 – 5
- Teilzeit B 9 – 9
- Übertragung eines höherwertigen Amtes/Erprobung B 9 – 10, 11
- Voraussetzungen B 9 – 5
- Zeitraum B 9 – 9

O

Offenbarungspflicht B 2 – 4

Organisationsermessen B 2 – 24

P

Personalentwicklung

- Bestandteile B 17 – 13
- Gleichstellungspläne B 17 – 14

Personalrat B 2 – 27, B 9 – 8

politische Beamte B 2 – 32

Polizeivollzugsbeamte

- Laufbahnrecht Einf. – 30/3

- Laufbahnvorschriften Einf. – 18

Probezeit

- Anrechnung von Zeiten auf die ~ B 5 – 14
- Ausgestaltung B 5 – 7
- Bedeutung B 5 – 6
- Beurlaubung, Unterbrechung durch ~ B 5 – 22, 25
- Entlassung wegen mangelnder Bewährung B 5 – 29
- Erkrankungen in der ~ B 5 – 22
- Mindestprobezeit B 5 – 14
- Teilzeitbeschäftigung B 5 – 27
- Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn B 5 – 30
- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte B 5 – 26/1

Q

Qualifizierung, modular B 25 – 1

- Anforderungen B 25 – 5
- besondere Vorgaben B 25 – 5
- Organisationsermessens B 25 – 5
- Voraussetzungen B 25 – 2

Qualifizierungsaufstieg

- Alternativen B 21 – 3
- Grundfall B 21 – 2
- Normentwicklung B 21 – 2

R

Rechtsschutz B 2 – 17

Remonstration B 2 – 32

Richter

- Anwendung des Laufbahnrechts auf ~ B 51 – 1
- Wechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst B 51 – 3

S

Schadensersatz B 2 – 15, 19, 27

Schulleiter/stellvertretender Schulleiter B 34 – 2

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen B 13 – 1

Sprungbeförderung

- Verbot B 2 – 13

Statusamt B 2 – 6

Stellenausschreibung B 2 – 10

Studienkommission für die Reform des Öffentlichen Dienstrechts

- Bericht Einf. – 5

T

Teilzeitbeschäftigung

- Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen B 9 – 9
- und Probezeit B 5 – 27

U

Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens B 2 – 5

Umsetzung B 2 – 5

V

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses C 6 – 5

Vergleichsgruppen B 24 – 3

Vergleichsgruppenbildung B 9 – 8

- Personalratsmitglied B 9 – 8

Verkehrsbetriebe, kommunale beamtete Leiter B 48 – 1

Verschwiegenheitspflicht B 2 – 31

Versetzung B 2 – 5

Versorgungsbetriebe, kommunale beamtete Leiter B 48 – 1

Stichwortverzeichnis

Vorbildungsvoraussetzungen

- und Laufbahnprinzip Einf. – 1

Willkürverbot B 2 – 21

Z

W

Wahlbeamte

- Entscheidung über Einstellung
B 12 – 2, B 2 – 13

Zusicherung B 2 – 16

Zuständigkeiten B 3 – 1

- Besonderheiten B 3 – 2